

SATZUNG



- § 1 Der Verein trägt den Namen "**Windsurfing-Club Vreden**".
Sitz des Vereins ist Vreden. Der Verein ist dort ins Vereinsregister einzutragen.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Windsurfingsports. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- § 5 Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
- § 6 Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
- § 7 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Vereinsorgan einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 3 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- § 8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- § 9 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Jugendobmann,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

In Jahren mit **gerader** Endzahl werden der **2. Vorsitzende** und der **Schatzmeister**, in Jahren mit **ungerader** Endzahl der **1. Vorsitzende** und der **Schriftführer** gewählt, sowie der **Jugendobmann**.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:
Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert von über € 1.000,—.

§ 10 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Beitrag wird durch die Mitglieder festgesetzt, er ist halbjährlich am 15.1. und am 15.7. fällig.

§ 12 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er kann erfolgen wegen:

- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- Beitragsrückstandes mit mindestens 1 Jahresbeitrag.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftshalbjahres möglich und muss mindestens 1 Monat vorher **schriftlich** erklärt werden.

§ 13 Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von neun Zehntel beschlossen werden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss mit einer Mehrheit von einem Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.